

Nr. 229. Köchle Berechnung, die Erhebung der Grundsteuern für das laufende Jahr betr., vom 26. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 18.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie  
und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera,  
Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes gestatten es nicht, daß die bisher erhobenen Grundsteuern schon jetzt beseitigt werden können.

Es muß im Uergewisse darauf Bedacht genommen werden, die öffentlichen Kassen in dem Stande zu erhalten, um ihren Verbindlichkeiten und den an sie zu machenden Anforderungen genügen, besonders den außerordentlichen Aufwand bestreiten zu können, welcher durch die von der Reichsjuntaigemale den einzelnen Staaten zur Pflicht gemachten erhöhten Militäroleistungen und durch das Ausrücken des Bundeskontingents in das Feld erwächst.

Wir finden uns daher veranlaßt, die bisher in den einzelnen Landestheilen erhobenen Grundsteuern auch für das laufende Jahr auszuscheiden, zugleich aber haben Wir Einleitung getroffen, daß auch das seltener steuerfreie Grundeigentum zur Mitleidenheit gezogen werde.

Nach Wiedereröffnung des konstituierenden Landtags wird deshalß weitere Anordnung ergehen, für jezt aber verordnen Wir Folgendes:

Für

das Fürstenthum Schleiz

werden die gewöhnlichen drei und ein halber Landsteuertermin und neun ordinaire Kriegssteuertermine in der bisherigen Weise dergestalt erhoben, daß

|   |                     |                 |
|---|---------------------|-----------------|
| 3 | Kriegssteuertermine | am 15. Mai,     |
| 3 | "                   | " 15. August,   |
| 3 | "                   | " 15. Drgember, |
|   | die Landsteuern     | am 15. November |

zu entrichten sind.

Außerdem verbleibt es bei der durch das Gesetz vom 29. Januar 1846 §. 3. angeordneten Abgabe vom kriegssteuerfreien Grundeigentume, und es ist dieselbe, wie bisher, bis zum 31. Oktober zu entrichten.

Für

das Fürstenthum Gera